

# Jugendordnung der Sportjugend im Kreissportverband Segeberg e.V.

Die Jugendordnung ist in der vorliegenden Fassung von der Jugendvollversammlung am 30.05.1980 beschlossen worden und nach der Bestätigung durch den Kreissportverbandstag am 24.06.1980 in Kraft getreten. § 9 a wurde von der Jugendvollversammlung am 01.11.1985 eingefügt (Bestätigung des Kreissportverbandstages am 23.05.1986). § 10 wurde von der Jugendvollversammlung am 12.11.1999 geändert.

## Name, Zweck, Grundsätze

### § 1

#### Name und Wesen

Die Sportjugend im KSV Segeberg ist der Zusammenschluß der Jugendorganisationen der Vereine und Fachverbände des KSV. Sie wird von der Jugend und den Jugendleitern der Vereine und Fachverbände im KSV gebildet.

### § 2

#### Zweck

Die Sportjugend strebt an, jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie bekennt sich zur olympischen Idee.

Die Sportjugend will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen sowie durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen der internationalen Verständigung dienen.

Sie unterstützt die Jugendarbeit der Vereine und Fachverbände, vertritt die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die Sportjugend ist zur toleranten und freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen sowie –institutionen bereit.

### § 3

#### Grundsätze

Die Sportjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, ist parteipolitisch neutral und setzt sich für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse sowie weltanschauliche Toleranz ein.

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des KSV und des Jugendrechts.

## Organe

### § 4

Organe der Sportjugend sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

## Jugendvollversammlung

### § 5

#### Bedeutung und Zusammensetzung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend im KSV. Die Jugendvollversammlung besteht aus den Vertretern der Jugend der Vereine und Kreisfachverbände und den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

Die Jugendgremien der Fachverbände entsenden in die Jugendversammlung je 2, die Vereine entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder bis zu 18 Jahren

von	7 - 100	=	2 Delegierte
bis	500	=	4 Delegierte
bis	1000	=	5 Delegierte
bis	1500	=	6 Delegierte
bis	2000	=	7 Delegierte
bis	2500	=	8 Delegierte
über	2500	=	9 Delegierte

Jeder anwesende Delegierte hat nur 1 Stimme.

### § 6

#### Aufgaben und Tagungsweise

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten
- Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über Anträge
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes

### § 7

#### Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können nur von den Vereinen und Fachverbänden und vom Jugendvorstand des KSV gestellt werden. Sie müssen dem Jugendvorstand mindestens 2 Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

Nicht fristgerecht gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind zulässig.

### § 8

#### Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

### § 9

#### Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung mit Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

### § 9 a

#### Ehrungen

Ehemalige Mitarbeiter des Kreissportverbandes Segeberg e.V. und seiner Sportjugend können in Anerkennung besonders verdienstvoller Tätigkeit in ihrem Amte von der Jugendvollversammlung zum „Ehrenmitglied der Sportjugend“ gewählt werden. Vorschlagsberechtigt ist der Jugendvorstand. Zwischen dem Ausscheiden des vorgeschlagenen Mitarbeiters aus seinem Amt und der Wahl muß mindestens ein Jahr vergangen sein. „Ehrenmitglieder der Sportjugend“ können an allen Jugendvollversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Weitere Formen der Ehrung, insbesondere für verdienstvolle Mitarbeiter in der sportlichen oder überfachlichen Jugendarbeit der Vereine, können durch den Jugendvorstand vorgesehen werden.

## Jugendvorstand

### § 10

#### Zusammensetzung, Wahl und Arbeitsweise

Der Jugendvorstand setzt sich aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern zusammen.

Die Vorsitzenden müssen, die weiteren Mitglieder sollten volljährig sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Im Kalenderjahr mit gerader Endzahl werden der 1. Vorsitzende und 2 weitere Jugendvorstandsmitglieder gewählt.

Im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl werden der 2. Vorsitzende und 1 weiteres Jugendvorstandsmitglied gewählt.

In den Jugendvorstand ist wählbar, wer einem Verein des Kreissportverbandes Segeberg angehört.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des KSV Segeberg sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## Fachausschüsse

### § 11

#### Berufung und Beschlüsse

Zur Planung und Durchführung bestimmter wiederkehrender oder einmaliger Aufgaben kann der Jugendvorstand Fachausschüsse einsetzen.

Die Beschlüsse dieser Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

## Vertretung

### § 12

Die Sportjugend im KSV Segeberg wird durch ihren Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes volljähriges Jugendvorstandsmitglied vertreten.

Der 1. Vorsitzende ist gemäß § 16 der Satzung des KSV Segeberg Mitglied des Vorstandes des KSV.

## Geschäftsführung

### § 13

Die Geschäfts- und Kassenführung erfolgt im KSV im Rahmen einer gemeinsamen Gesamtverwaltung. Fragen der Geschäfts- und Kassenführung sowie des Jahresabschlusses und der Kassenprüfung im Jugendbereich werden durch eine Vereinbarung des Jugendvorstandes mit dem Vorstand des Kreissportverbandes geregelt.

Die Entlastung des Jugendvorstandes ist auf der Jugendvollversammlung vorzunehmen.

## Auflösung

### § 14

Für den Fall der Auflösung soll das verbleibende Vermögen der Sportjugend weiterhin Zwecken der Jugendhilfe, und zwar der sportlichen Jugendausbildung im Kreise Segeberg zur Verfügung gestellt werden.